



**Erklärung der Planunterlagen**

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen Nr.1)
- Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche für die Stadtwerke Peine GmbH

**Erklärung der Planzeichen**  
(Zeichnerische Festsetzungen)

- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Geschosflächenzahl
- GRZ 0,4** Grundflächenzahl
- Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
- Abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 2)
- Baugrenze
- Straßenverkehrsfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität

**Textliche Festsetzungen:**

- 1) Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.
- 2) Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von mehr als 50m und bauliche Anlagen als Verbindung untereinander zulässig (§22 Abs. 4 Bau NVO).
- 3) Das Maß von Oberkante Straßenkrone bis Oberkante Erdgeschosfußboden (Sockelhöhe) darf 0,90m nicht überschreiten.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 23.04.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 18 BauG am 27.06.1981 ortsüblich bekannt gemacht.

gez. Dr. Boll  
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:  
Flurkartennummer, Flur, Maßstab  
Erlaubnisvermerk:  
Vervielfältigungsrecht für die Stadt Peine erteilt durch das Katasteramt Peine am 12.05.1984.

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Lageplans, der die städtebaulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 05.10.1984 zeigt. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 09.10.1984  
Katasteramt Peine

gez. Bröken  
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung.  
Sachbearbeiter: Klemm  
Peine, den 12.05.1982

gez. Warstat  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 08.12.1983 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BauG beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 05.02.1984 bis 05.02.1984 gemäß § 2a Abs. 6 BauG öffentlich ausliegen.

Peine, den 19.10.1984

gez. Dr. Brauel  
Stadtdirektor i.V.

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 08.12.1983 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BauG beschlossen. Der Bebauungsplan im Sinne von § 2a Abs. 7 BauG wurde vom 05.02.1984 bis 05.02.1984 öffentlich ausliegen.

Peine, den 19.10.1984

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BauG in seiner Sitzung am 20.09.1984 als Satzungs (§ 10 BauG) sowie die Begründung beschlossen.  
Peine, den 19.10.1984

gez. Dr. Brauel  
Stadtdirektor i.V.

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Peine (Az. 60951-DV2-673) vom heutigen Tage (Az. 60951-DV2-673) gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BauG genehmigt worden. Die Genehmigung ist gemäß § 11 Abs. 4 BauG öffentlich ausliegen.

Genehmigungsbehörde: 21.01.1985  
Landkreis Peine  
Der Oberkreisdirektor im Auftrag  
gez. Vogel  
Diplom-Ingenieur

Peine, den 21.01.1985

Der Rat der Stadt Peine ist den in der Genehmigungsverfügung vom 21.01.1985 (Az. 60951-DV2-673) aufgeführten Auflagen/Maßnahmen im Sinne von § 11 Abs. 4 BauG zugestimmt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßnahmen vom 05.02.1984 bis 05.02.1984 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurden am 05.02.1984 bekannt gemacht.

Peine, den 21.01.1985

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauG am 05.03.1985 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 05.03.1985 rechtsverbindlich geworden.  
Peine, den 21.05.1985

gez. Dr. Boll  
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verkehrs- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Peine, den 21.05.1985

Stadtdirektor

**Praambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Stadt Peine, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 05.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan Nr. 9 Dunglebeck, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Peine, den 19.10.1984

gez. Heinz  
Bürgermeister

gez. Dr. Brauel  
Stadtdirektor i.V.

**STADT PEINE**

**Bebauungsplan Nr.9**  
(westlich Neuer Weg)

- Ortschaft Dunglebeck -

Gemeinde	Peine
Kreis	Peine
Regierungsbezirk	Braunschweig
Gemarkung	Peine
Flur	4
Maßstab	1:1000